

99014003035000, 99014003035000

Dokumente beglaubigen lassen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/183687/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014003035000, 99014003035000
Leistungsbezeichnung I	Dokumente beglaubigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kopien beglaubigen, Urkunden beglaubigen, Beglaubigung einholen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_33.html
Teaser	
Volltext	<p>**Dokumente (z. B. Ablichtungen, Abschriften oder Ausdrucke)** werden nur **amtlich beglaubigt** , wenn das Original von einer Behörde erstellt wurde oder das Dokument einer Behörde vorgelegt werden soll.</p> <p>Dokumente dürfen ****nicht**** amtlich beglaubigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist (z. B. Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunden - nur vom Standesamt; beglaubigte Auszüge aus dem Liegenschaftskataster - nur vom Katasteramt) • die Annahme berechtigt ist, dass der ursprüngliche Inhalt des Dokuments, dessen Ablichtung, Abschrift oder Ausdruck beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere, wenn dieses Dokument Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist, • anstelle einer amtlichen Beglaubigung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich ist (Die öffentliche Beglaubigung obliegt den Notaren und Gerichten und kann nicht durch eine amtliche ersetzt werden.), • die Urkunde nicht in deutscher Sprache abgefasst ist und der Antragsteller sich weigert, eine amtliche Übersetzung beizubringen. • es sich um Ausdrucke von nicht signierten elektronischen Dokumenten (z. B. Exmatrikulationsbescheinigungen) handelt.

Modul	Sachverhalt
	Beglaubigungen von Dokumenten werden in der Regel sofort bearbeitet.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Identität des Antragstellers (z.B. Personalausweis oder Reisepass), • Originale der zu beglaubigenden Dokumente, • Kopien, Abschriften oder Ausdrucke der Originale
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: 2,50€ ab der 2. Ausfertigung je Seite Gebühr: 6€ für die 1. Ausfertigung je Seite
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit für die amtliche Beglaubigung von Dokumenten, die von einer deutschen Behörde ausgestellt worden sind oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt werden liegt beim Einwohnermeldeamt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Dokumente beglaubigen lassen, Have documents certified